

Satzung über Ehrungen der Gemeinde Eichwalde

(Ehrungssatzung)



Eichwalde, 29.09.2011

Satzung über Ehrungen der Gemeinde Eichwalde (Ehrungssatzung)

Aufgrund der §§ 3, 26 und 28 Absatz 2 Nummer 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 27.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Zur öffentlichen Anerkennung und Ehrung besonderer, aner kennenswerter bzw. ehrenamtlicher Verdienste bestehen die in §§ 2 - 4 genannten Ehrungsmöglichkeiten, wenn Verdienste zum Wohle oder Ansehen der Gemeinde erworben wurden.
- (2) Die Auszeichnungen werden nur in Ausnahmefällen vorgenommen und erhalten durch diese Seltenheit ihren besonderen Wert. Ein Anspruch auf Verleihung der Auszeichnung bzw. Ehrung mit dieser Auszeichnung besteht nicht. Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht Bürger der Gemeinde Eichwalde sein.
- (3) In der Gemeinde Eichwalde wird eine Liste der Geehrten geführt.

§ 2 Besondere Verdienste

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Eichwalde verleiht. Die Verleihung wird durch den Bürgermeister anhand einer Ehrenmedaille und einer Urkunde vorgenommen.
- (2) Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind besondere Verdienste auf kulturellem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sportlichem, technischem, politischem, ökologischem, sozialem, humanitärem oder religiösem Gebiet.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht ist ein höchstpersönliches Recht. Besondere Rechte oder Privilegien sind damit nicht verbunden.

§ 3 Anerkennenswerte Verdienste

- (1) Als gesonderte Auszeichnung verleiht die Gemeinde Eichwalde die Eichwalder Ehrenmedaille. Die Verleihung wird durch den Bürgermeister anhand der Ehrenmedaille und einer Urkunde vorgenommen.
- (2) Voraussetzung für die Verleihung der Eichwalder Ehrenmedaille sind aner kennenswerte Verdienste auf kommunalem, politischem, ökologischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sportlichem oder sozialem Gebiet.
- (3) Die Auszeichnung wird nur an Einzelpersonen vergeben. Besondere Rechte oder Privilegien sind damit nicht verbunden.

§ 4 Ehrenamtliche Verdienste

- (1) Als Auszeichnung ehrt die Gemeinde Eichwalde langjährig ehrenamtlich tätige Personen. Die Ehrung wird durch den Bürgermeister anhand einer Urkunde vorgenommen.
- (2) Voraussetzung für die Ehrung langjährig ehrenamtlich tätiger Personen sind erworbene ehrenamtliche Verdienste.
- (3) Die Auszeichnung wird nur an Einzelpersonen vergeben. Besondere Rechte und Privilegien sind damit nicht verbunden.

§ 5 Vorschläge zur Ehrung

- (1) Vorschläge zur Ehrung der in den §§ 2 - 4 dieser Satzung genannten Auszeichnungen können von jedermann eingereicht werden.
- (2) Die Vorschläge sind dem Bürgermeister bzw. dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in schriftlicher Form zuzuleiten. Die Vorschläge sind hinreichend zu begründen.
- (3) In Bezug auf die Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedürfen die Vorschläge der vorherigen Zustimmung der vorgesehenen Person. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an verstorbene Personen setzt voraus, dass die Berechtigten ihr Einverständnis erklären.

§ 6 Entscheidung über die Ehrung

- (1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Eichwalder Ehrenmedaille bzw. der Ehrung langjährig ehrenamtlich tätiger Personen entscheidet die Gemeindevertretung durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (2) Die Ehrung wird in feierlicher Form durch den Bürgermeister vorgenommen.

§ 7 Entziehung der Auszeichnung

- (1) Wegen unwürdigen Verhaltens (z.B. strafgerichtliche Verurteilung) der geehrten Person, kann die Auszeichnung durch Beschluss der Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wieder entzogen werden. Der Geehrte ist zuvor anzuhören, soweit die Anhörung nach den Umständen des Einzelfalls geboten und möglich ist.
- (2) Die Ehrenmedaille und/oder die Urkunde sind an die Gemeinde zurückzugeben. Der Betroffene wird aus der Liste der Gemeinde gestrichen.

§ 8 Weitere Bestimmungen

- (1) Persönlichkeiten können mehrere Auszeichnungen erfahren. Das Ehrenbürgerrecht bzw. die Eichwalder Ehrenmedaille können jedoch derselben Persönlichkeit nur einmal verliehen werden.
- (2) Soweit in dieser Satzung Funktionen/Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.09.1999 in der Fassung vom 21.10.1997 außer Kraft.

Eichwalde, 29.09.2011

Bernd Speer
Bürgermeister